

Die am 13.11.2025 vom Bundesvorstand der Naturfreunde Österreich für die Ortsgruppen festgesetzten Statuten unterscheiden sich von den bisherigen Statuten (Mai 2014) wie folgt. Ergänzungen und Neuzusätze sind in Fettdruck hervorgehoben.

Die Ortsgruppe wird durchgehend als Verein „Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe ...“ bezeichnet.

§ 1: Die „Naturfreunde Österreich“ (Bundesorganisation) wird als **(Haupt-)Verein** bezeichnet. Die Ortsgruppe ... wird nunmehr eindeutig der Landesorganisation Wien zugeordnet.

§ 2: Die Gliederung in Bundesorganisation, Landesorganisationen und Ortsgruppen ist extra angeführt.

§ 3.9: **natur- und umweltbezogenen**, gesellschaftlichen Bewusstseins...

§ 3.10: **naturbezogener**, kultureller Aktivitäten

§ 4.2: „Der Einsatz für freies Wegerecht“ wurde von Punkt h nach Punkt j verlegt.

§ 4.2 i): **sowie die Schaffung und Erhaltung einer Plattform ... zu erleichtern.**

§ 4.2 j): **Der Einsatz für freies Wegerecht ... Mittel.** „Einflussnahme auf Gesetzgebung“ wurde durch **Entwicklung von Vorschlägen und Anregungen** ersetzt.

§ 4.3 b): **Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen.** Bei Unternehmungen wurde „touristisch“ gestrichen.

§ 5.1: **ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe sind auch ordentlichen Mitglieder der Bundes- und Landesorganisation**

§ 7: **Aufgrund der Mitgliedschaft ... bereitzustellen bzw. zu übermitteln.** (DSGVO)

§ 8.1: **seitens des Vereins Naturfreunde Österreich (Hauptverein) für alle Gliederungen der Naturfreunde Österreich gemeinsam**

§ 9: Die Mitgliedschaft **beim Zweigverein ... und damit auch bei den Naturfreunden Österreich**

§ 9.1: **durch Brief oder E-Mail an den Vorstand der Ortsgruppe oder an die Bundesgeschäftsstelle**

§ 10.1: **in die als selbständige Zweigvereine organisierten Ortsgruppen, die ebenfalls als selbständige Zweigvereine organisierten Landesorganisationen**

§ 10.2 lautet nunmehr: **Die Bestellung der willensbildenden Organe der als selbständiger Zweigverein organisierten Ortsgruppe ... erfolgt nach den Bestimmungen des Statuts des Zweigvereins ... Ortsgruppe ...**

§ 10.3: **Diese Zustimmung liegt ... Musterstatuten entsprechen.**

§ 10.4 und 5 der alten Statuten bzgl. Naturfreundejugend und Bezirks-/Betriebsgruppen wurden gestrichen und als Punkt 4 durch die Bestimmungen zum Ausschluss und Auflösung von Ortsgruppen ersetzt.

§ 11: neuer Titel **Organe der Ortsgruppen**

§ 11.3: alter Inhalt (Möglichkeit der Führung von zwei Personen) gestrichen und durch **Rechnungsprüfer** ersetzt

§ 11.4: **Schiedsgericht**

Der Passus über Errichtung und Auflösung der Ortsgruppen wurde hier gestrichen.

§ 12.1: Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle und hybride Konferenz stattfinden ...

§ 13.8: Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes oder RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits.

§ 16: Bei der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung sind ... bereitzustellen.

§ 18: Punkt 4 e (Einrichtung von Wegen) ist komplett neu.

§ 18.5: Die Abhaltung von Sitzungen ist auch als virtuelle oder hybride Sitzung ... anzuwenden sind.

§ 18: Die alten Punkte 7+8 wurden bei Punkt 6 als a und b eingearbeitet. Die Formulierung „erlischt“ wurde durch „**kann enden**“ ersetzt.

§ 20.1: Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt von der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist.

§ 20.4 entspricht Punkt 5 der alten Statuten (Punkt 4 der alten Statuten [„Die Rechnungsprüfer fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit“] wurde gestrichen).

§ 20.5: ersetzt Punkt 6 der alten Statuten mit folgender Abänderung: Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt an den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und in anderen Arbeitsgremien **ohne Stimmrecht** teilzunehmen.

§ 22.1: Die Bundesorganisation, die Landesorganisationen und die Ortsgruppen der Naturfreunde besitzen als juristische Person jeweils eigene Rechtspersönlichkeit. (Punkt 2 der alten Statuten wurden hier eingearbeitet)

§ 22.2: entspricht Punkt 3 der alten Statuten

§ 22.3: entspricht Punkt 4 der alten Statuten

§ 22.4: entspricht Punkt 5 der alten Statuten

§ 23.3: Ist der Ortsgruppenvorstand an die Stelle des Ortsgruppenvorstandes. (komplett neu)

§ 24.2: Im Falle der Auflösung des Zweigvereins Ortsgruppe ... oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks fällt das ... Vereinsvermögen entweder der übergeordneten Landesorganisation ... zu oder ist von der übergeordneten Landesorganisation für eine ebenfalls ... Ortsgruppe sicherzustellen und dieser unter Auflage der Erfüllung ... zuzuführen.

In jedem Fall, also auch wenn die beiden vorbeschriebenen Wege nicht durchführbar sein sollten, ist das verbliebene Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 (insbesondere für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendfürsorge) zu verwenden.